

TAGUNGSBERICHTE

Symposium zum chinesischen Personenhandelsgesellschaftsrecht

*Hinrich Julius/Melanie Bitter**

Zwei Tage vor dem fünfundfünfzigjährigen Jubiläum des Nationalen Volkskongresses der VR China fand am 13. und 14. September 2004 in Beijing ein Symposium zum chinesischen Personenhandelsgesellschaftsrecht statt. Organisiert vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss des Nationalen Volkskongresses („FEC“) und dem GTZ-Rechtskooperationsbüro in Beijing wurde ein Reformentwurf des chinesischen Personenhandelsgesellschaftsgesetz (Partnership Enterprises Law) diskutiert.

Eines der Hauptziele des unter Leitung des Vize-Vorsitzenden des FEC, YAN Xiyun, erstellten Entwurfs ist die Regulierung der in China bisher rechtlich unbekanntenen Personenhandelsgesellschaft mit Haftungsbeschränkungen. Der Reformentwurf sieht zwei Arten von Personengesellschaften mit Haftungsbeschränkung vor. Dies ist zum einen die so genannte „Limited Partnership“ und zum anderen die „Partnership with limited liabilities“.

Einführend warf ZHU Shaoping, Direktor des Gesetzgebungsbüros des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft (FEC) des Nationalen Volkskongresses, die Frage der Bezeichnung des reformierten Personenhandelsgesellschaftsgesetzes auf. Die dahinter stehende Problematik ist auch in Deutschland bekannt und erinnert an Diskussionen bei Erlass des Partnerschaftsgesetzes. Obgleich im Gesetz nicht ausdrücklich festgehalten, ist die Form der „Partnership with limited liabilities“ als eine haftungsbegrenzende Gesellschaftsform für freie Berufe, insbesondere Rechtsanwälte konzipiert. Dies ist mit dem Namen des Gesetzes – Partnership Enterprises Law – nur dann zu vereinbaren, wenn man Anwaltskanzleien oder Kooperationen anderer freier Berufe als „Enterprises“ im Sinne des Gesetzesnamens versteht. Damit wiederum würde man ihnen die Führung eines kommerziellen Gewerbes unterstellen.

* Leiter des Rechtskooperationsbüros der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) in Peking/Rechtsreferendarin im Rechtskooperationsbüro der GTZ.

Hier wird auch in China diskutiert, dass die Gewinnerzielungsabsicht nicht primärer Zweck der freien Berufe sei, obwohl sich nicht leugnen lasse, dass mit diesen Berufen Gewinn erzielt werde. Die deutschen und amerikanischen Teilnehmer waren trotz der berechtigten Bedenken der Ansicht, dass der Name des Gesetzes angemessen sei, da letztendlich auch freie Berufe möglichen übergeordneten Zielen zum Trotz mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt würden.

Randolf Schnorr, Privatdozent an der Universität Bonn, stellte die deutsche Auffassung dar, dass Anwälte keine Gewerbetreibenden im Sinne des Handelsrechts seien, und zeigte den rechtlichen Lösungsversuch des Partnerschaftsgesetzes auf. Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesetz spielten jedoch in der Praxis noch keine große Rolle. Auch die Verwendung der GmbH als Rechtsform für Kanzleien habe sich bisher (noch) nicht durchgesetzt. Kanzleien in Deutschland würden – wohl auch aus Reputationsgründen – nach wie vor zumeist in der Rechtsform der GbR geführt. LIU Junhai, Professor des Juristischen Instituts der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften (CASS), sprach sich gegen eine Änderung des Gesetzesnamens wie auch gegen die deutsche Lösung aus. Er vertrat die Ansicht, dass auch Anwälte letztendlich kommerziell arbeiteten und eine Privilegierung anderen Gruppen gegenüber nicht zu rechtfertigen sei. Auch die deutschen Teilnehmer kritisierten den Weg des deutschen Gesetzgebers und hoben hervor, dass eine Abgrenzung zwischen „freien Berufen“ und Gewerben rational öfter schwer zu begründen sei und Anlass für Rechtsstreitigkeiten böte.

Hinrich Julius, Leiter des Rechtskooperationsbüros der GTZ in Beijing, stellte in seinem Vortrag die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in ihrer Abgrenzung zu den Personenhandelsgesellschaften dar. Dabei bot insbesondere die deutsche Definition des Handelsgewerbes Anlass für eine Debatte. Die chinesischen Teilnehmer äußerten ihre Zweifel an der Genauigkeit und Justiziabilität des Kriteriums der „Erforderlichkeit eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes“. Sie sprachen sich überwiegend dafür aus, das Merkmal der Profitorientierung zum Abgrenzungskriterium zwischen Personenhandelsgesellschaft und Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu machen. Demgegenüber wandten die deutschen Teilnehmer ein, dass ein solches Abgrenzungsmerkmal die Schwelle

zur gewerblichen Personengesellschaft unter Umständen zu weit herabsetze und führten zur Illustration das Beispiel eines Ehepaars an, das ein gemeinsames Haus verkaufe. Der chinesische Gesetzgeber müsse entscheiden, ob er auch die Beteiligten solcher Aktivitäten als Personenhandelsgesellschaft ansehen wolle.

Gegenstand der Vorträge und der Diskussion war auch die rechtliche Gestaltung von „Limited Partnerships“, in Deutschland vergleichbar der Kommanditgesellschaften, und ihr Einsatz in der Praxis, insbesondere im Bereich Venture Capital.

Bruce Alan Mann, Partner der Anwaltskanzlei Morrison & Foerster LLP, betrachtete die Perspektive des potentiellen Investors im Bereich des Wagniskapitals und betonte unter anderem das Interesse an einer Zusammenlegung von Geldern und einer Verteilung von Risiken sowie an einer Beschränkung der Haftung auf die investierte Geldsumme. Nicht zu vernachlässigen seien aber auch das Ziel des Schutzes von persönlichen Investitionsdaten und inneren Angelegenheiten der Firma wie auch das Ziel hoher Flexibilität.

Randolf Schnorr erläuterte, dass Kommanditgesellschaften in Deutschland einen großen Anwendungsbereich hätten und die Motivation für die Wahl dieser Gesellschaftsform oftmals im Steuerrecht oder schlicht in der Möglichkeit der Haftungsbegrenzung begründet sei. Die Steuervorteile seien insbesondere im Bereich des Wagniskapitals vielfach das tragende Argument für die Schaffung einer Kommanditgesellschaft. Gleichwohl verursachten insbesondere größere Kommanditgesellschaften mit einer großen Anzahl von Kommanditisten, wie sie für Venture Capital üblich sind, in Deutschland Rechtsprobleme. Dies ließe sich darauf zurückführen, dass die rechtliche Regulierung der Kommanditgesellschaften sich an dem Grundmodell kleiner Personenhandelsgesellschaften mit engen Beziehungen zwischen den Partnern ausrichte.

Eine zur Diskussion gestellte Frage des FEC war überdies, ob neben natürlichen Personen auch juristische Personen als Partner von „Limited Partnerships“ zugelassen werden sollten. Diesbezüglich waren sowohl Randolf Schnorr als auch Bruce Alan Mann der Ansicht, dass juristische Personen jedenfalls als Partner mit beschränkter Haftung anzuerkennen seien. Diese Möglichkeit sei vor allem für die Förderung und Entwicklung von Venture Capital in der VR China von Bedeutung. Ein rechtliches Verbot würde letztendlich nur zu einer Abwanderung von entsprechenden Gesellschaften

in andere Rechtsordnungen führen. Bruce Alan Mann stellte dar, dass der chinesische Gesetzgeber vor einer schwierigen Gratwanderung stehe, da es gelte, das richtige Maß an Regulierung zu finden. Einerseits liege hohe Flexibilität in der Gestaltung der Gesellschaften und der Haftung im Interesse der Partner und ein überreguliertes Gesellschaftsrecht könne daher zu einem Investitionshemmnis werden. Andererseits könne das Fehlen von Regulierung ausländische Investitionen hindern, da damit eine Rechtsunsicherheit geschaffen werde, die potentielle Investoren mit erheblichen Ungewissheiten hinsichtlich ihres Verlustrisikos und ihrer Rechte belaste.

Über eine Zulassung juristischer Personen als unbeschränkt haftende Partner äußerte sich Randolf Schnorr kritisch. Zwar werde durch den Einsatz einer GmbH als Komplementär dem Interesse der Partner an Haftungsbeschränkung Rechnung getragen. Diese Vorteile seien aber mit rechtsystematischen Nachteilen verbunden. Schnorr zeigte in seinem Vortrag auf, dass das Konstrukt der GmbH & Co. KG an innerer Widersprüchlichkeit leidet, die auf die Unterschiedlichkeit der dem Personengesellschaftsrecht und dem Kapitalgesellschaftsrecht zugrunde liegenden Rationalitäten zurückzuführen ist. Gegenüber dieser rechtswissenschaftlichen und um dogmatische Stringenz bemühten Ansicht zeigten sich die chinesischen Teilnehmer unter Verweis auf praktische Erwägungen distanzierend.

Es lässt sich nach Abschluss des Symposiums resümieren, dass bis zur Verabschiedung des Gesetzes mit den dargestellten Problemen noch einige Rechts- und Wertungsfragen zu beantworten sind. Die Arbeitsgruppe wird vor der schwierigen Aufgabe stehen, diese Probleme zu lösen. Gleichwohl kann festgehalten werden, dass die VR China mit dem Reformentwurf den Bedürfnissen der nationalen und globalen Wirtschaft Rechnung trägt und einen guten Weg zur Modernisierung des chinesischen Gesellschaftsrechts eingeschlagen hat.